

Reiseanalyse RA 2020

Beteiligungsbedingungen - Terms of services

Die Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e. V. (FUR) bietet den Interessenten an, die Untersuchung nach dem hier vorgestellten Plan durchzuführen und ihnen die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Das Urheberrecht an der Reiseanalyse RA 2020 liegt bei der FUR als Träger der Untersuchung.

Die Bezieher verpflichten sich, die Ergebnisse weder ganz noch in Teilen an Dritte weiterzugeben. Es ist den Beziehern allerdings erlaubt, einzelne Resultate im Rahmen eigener Werke weiterzugeben oder zu veröffentlichen. In Zweifelsfällen ist vorher die Zustimmung der FUR einzuholen. Die FUR kann die weitere Nutzung der Daten kostenpflichtig machen. Bezieher der RA 2020, die keine Endkunden-Nutzer sind, sondern im Rahmen eines Beratungsauftrages die RA 2020 für einen Kunden nutzen bzw. die Nutzungsrechte erwerben, verpflichten sich die Daten der RA 2020 ausschließlich zu diesem Zweck zu nutzen und eine anderweitige Nutzung für Dritte nur nach schriftlicher Genehmigung der FUR vorzunehmen. Im Falle der Zuwiderhandlung erklärt sich der Berater bereit, jeweils den Preis einer RA-Beteiligung für jeden Dritten zu zahlen, an den Daten weitergegeben werden bzw. für den sie genutzt werden.

Geringfügige Änderungen in der Anlage der Untersuchung oder bei der Auswertung und Darstellung muss sich die FUR vorbehalten.

Die FUR übernimmt die Verantwortung für die methodische Anlage, sorgfältige Durchführung und Auswertung der Untersuchungen. Davon unberührt bleiben die Verantwortlichkeiten des mit den Erhebungen beauftragten Marktforschungsinstitutes.

Die FUR und die durchführenden Unternehmen haften weder für die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse noch für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die den Beziehern oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchung entstehen. Erfahrungen und Erkenntnisse, die erst bei der Durchführung der Arbeit gewonnen werden, können nicht herangezogen werden, um ein Verschulden bei der Anlage der Untersuchung zu behaupten. Die FUR übernimmt eine Gewährleistung für Fehlerfreiheit der vertraglichen Leistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens des Trägers, seiner Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Die Haftung des Trägers ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die er bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit eines Organs oder eines leitenden Angestellten des Trägers oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Etwaige Beanstandungen im Rahmen dieses Projektes müssen dem Träger schriftlich angezeigt werden.

Die FUR haftet für eventuelle Rechtsmängel der Leistungen nur unter der Bedingung, dass der Bezieher den Träger innerhalb von zwei Wochen über derartige Ansprüche unterrichtet und es dem Träger ermöglicht, die Verteidigung, insbesondere die Auswahl von Anwälten, zu übernehmen und die Stellung prozessleitender Anträge sowie den eventuellen Abschluss von Vergleichen allein zu bestimmen.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Träger oder die von ihm beauftragten Unternehmen, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Erbringung der Leistung, auf der der Anspruch beruht.

Wird der Abschluss der Arbeit durch Umstände verzögert, die der Träger oder die von ihm beauftragten Unternehmen nicht zu vertreten haben (z. B. Arbeitskampf und andere unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Träger wird die Bezieher von jeder absehbaren Verzögerung unverzüglich unterrichten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel. Die FUR hat das Recht, Unteraufträge zu vergeben. Die FUR bleibt berechtigt, die Leistungen und die diesen zugrunde liegenden Arbeitsergebnisse anderweitig unter Wahrung der Vertraulichkeit der persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse des Kunden zu verwerten.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Bezieher verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 3% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 7% p. a. zu entrichten, sofern nicht ein höherer oder niedrigerer Zinssatz nachgewiesen wird. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die FUR behält sich das Eigentum an allen den Beziehern im Rahmen dieses Projektes gelieferten Erzeugnissen bis zu deren Zahlung vor.